

TOP: Festlegung der Ortschaften zur Verwendung der Mittel gemäß „Richtlinie zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die individuelle Verwendung durch die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde“ für die Haushaltsplanung 2027

Mit Beschluss Nr. 0398/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde am 22.09.2020 die „Richtlinie zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die individuelle Verwendung durch die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde“ beschlossen.

Durch die Richtlinie sollen die Ortschaften die Möglichkeit erhalten, direkter an der Mitgestaltung der Haushaltsplanung teilhaben zu können.

Die finanziellen Mittel sollen der Anschaffung von Vermögensgegenständen ab 150,00 EUR netto (178,50 EUR brutto) dienen. Der finanzielle Rahmen je Ortschaft gem. § 4 der Richtlinie beträgt 3,00 EUR/Einwohner. Dabei ist jeweils die Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres maßgebend.

Verfahren zur Verwendung des für die Haushaltsplanung 2027 zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmens je Ortschaft:

1. Bekanntgabe des jeweiligen finanziellen Rahmens je Ortschaft erfolgt auf den Ortschaftsratssitzungen im Januar / Februar 2026.
2. Die endgültige Beschlussfassung und damit die Festlegung für eine Investition gem. § 3 der Richtlinie erfolgt in der Ortschaftsratssitzung im April 2026.
3. Liegt der jeweilige Beschluss vor, wird dieser dem zuständigen Fachamt weitergeleitet. Das Fachamt meldet dann die jeweilige Investition im Rahmen der Haushaltsplanung für das Folgejahr an.
4. Die Einarbeitung der jeweiligen Festlegungen der Ortschaften in die Haushaltsplanung erfolgt nach den Grundsätzen der Einzelveranschlagung und dem Verursacherprinzip folgend, d.h. produkt- und kontenbezogen, durch die Finanzverwaltung.
5. Zum erstellten Haushaltsplan für das Folgejahr erfolgen wie gewohnt die Anhörungen aller Ortschaften sowie die Vorberatungen in den entsprechenden Ausschüssen.
6. Nach erfolgter Beschlussfassung der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat der Hohe Börde sowie der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde, werden durch die Sachgebiete die entsprechenden Angebote eingeholt. Diese dürfen sich nur im festgelegten finanziellen Rahmen bewegen. Eine Überschreitung des finanziellen Rahmens ist nicht zulässig.
7. Die Auftragsvergaben und haushalterischen Verbuchungen erfolgen ausschließlich durch den jeweils zuständigen Sachbearbeiter.
8. Ein „Ansparen“ ist max. für 2 aufeinander folgende Haushaltsjahre möglich. Gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO können Auszahlungen für Investitionen max. 2x als Haushaltsrest übertragen werden.

Es muss sich jedoch bereits in diesem Jahr für eine konkrete Maßnahme entschieden werden, für die „gespart“ werden soll. Die Auszahlung/Verwendung für die Maßnahme muss mit den Mitteln aus 2027 spätestens 2029 erfolgen.

Anforderungen:

1. Der finanzielle Rahmen je Ortschaft gem. § 4 der Richtlinie darf ausschließlich für Investitionen nach § 3 der Richtlinie verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Investitionen keine bzw. nur minimale Folgekosten in der Zukunft verursachen.
2. Im jeweiligen finanziellen Rahmen können Maßnahmen auch für Haushaltsjahre in der Finanzplanung berücksichtigt werden, die erst die Haushaltsjahre nach dem zu planenden Haushaltsjahr folgen.
3. Die Festlegungen der Ortschaften müssen mindestens folgenden Inhalt haben:
 - a) Konkrete Benennung des Vorhabens
 - b) Zeitraum/-punkt der Anschaffung

Vorbehalt:**§ 7****Vorbehalt**

1. Alle zuvor genannten Punkte gelten ausschließlich unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des entsprechenden Haushaltsplanes durch den Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde sowie der Genehmigung des jeweiligen Haushaltsplanes durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde.
2. Ein Rechtsanspruch wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Mielke
(20.12)

Anlage: Finanzieller Rahmen für 2027

„Richtlinie zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die individuelle Verwendung durch die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde“

**Festlegung der Ortschaften gemäß der
"Richtlinie zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die individuelle Verwendung durch die
Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde" vom 22.09.2020**

Ortschaft: Nordgermersleben inkl. OT Brumby und OT
Tundersleben

verfügbarer finanzieller Rahmen 2027: 2.343 € gerundet: 2.300 €

Einwohner (Stand: 31.12.2025): 781
Budget/EW: 3,00 €/EW

Maßnahmebezeichnung:

Kurzbeschreibung (evtl. Anlagen beifügen):

voraussichtliche Kosten

(evtl. Anlagen bzw. Angebote beifügen):

€

Abstimmungsergebnis:

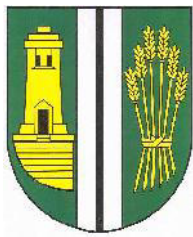
angenommen

abgelehnt

enthalten

Ort

Ortsbürgermeister



Richtlinie zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die individuelle Verwendung durch die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 22.09.2020 (Beschluss-Nr. 398/2020) folgende Richtlinie zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die individuelle Verwendung durch die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Richtlinie soll den Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde die Möglichkeit geben, direkter an der Mitgestaltung der Haushaltsplanung auch für Ihre Ortschaften teilhaben zu können.

Die Richtlinie soll in diesem Zusammenhang gleiche Rahmenbedingungen für alle Ortschaften schaffen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Richtlinie zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die individuelle Verwendung durch die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde gilt für alle Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde.

§ 3 Verwendung

Anschaffung von Vermögensgegenständen im Einzelnen ab 150,00 EUR netto (178,50 EUR brutto).

§ 4 Finanzieller Rahmen

1. 3 EUR/EW je Ortschaft
2. Es sind die Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12. des Vorjahres zugrunde zu legen.

§ 5 Verfahren

1. Bis 31.05. des laufenden Haushaltsjahres hat die jeweilige Ortschaft festzulegen, wofür der jeweilige finanzielle Rahmen nach § 4 dieser Richtlinie im Haushaltsplan für das Folgejahr veranschlagt werden soll. Die Verwendung der festgelegten Mittel soll grundsätzlich im Laufe des Haushaltsjahres erfolgen, für das sie eingeplant werden.
2. Die Einarbeitung der Festlegungen der Ortschaften in den jeweiligen Haushaltsplan erfolgt nach den Grundsätzen der Einzelveranschlagung und dem Verursacherprinzip folgend, d.h. produkt- und kontenbezogen, durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Hohe Börde.
3. Zum erstellten Haushaltsplan für das Folgejahr erfolgen weiterhin die Anhörungen aller Ortschaften sowie die Vorberatungen in den entsprechenden Ausschüssen.

4. Nach erfolgter Beschlussfassung der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde sowie der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde, werden durch die entsprechenden Sachgebiete Angebote eingeholt. Diese dürfen sich nur im festgelegten finanziellen Rahmen je Ortschaft bewegen. Eine Überschreitung des finanziellen Rahmens ist nicht möglich.
5. Die jeweils zuständigen Sachbearbeiter nehmen die entsprechenden Auftragsvergaben und haushalterischen Verbuchungen im Gemeindehaushalt vor.
6. Die Punkte 4 und 5 erfolgen immer in enger Abstimmung mit den jeweiligen Ortsbürgermeistern.

§ 6 Anforderungen

1. Der finanzielle Rahmen je Ortschaft gemäß § 4 dieser Richtlinie soll ausschließlich für Investitionen nach § 3 verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Investitionen keine bzw. nur minimale Folgekosten in der Zukunft verursachen.
2. Im jeweiligen finanziellen Rahmen können Maßnahmen auch für Haushaltsjahre in der Finanzplanung berücksichtigt werden, die erst die Haushaltsjahre nach dem zu planenden Haushaltsjahr folgen.
3. Die Festlegungen der Ortschaften müssen mindestens folgenden Inhalt haben:
 - a) Benennung des Vorhabens
 - b) Zeitraum/-punkt der Anschaffung

§ 7 Vorbehalt

1. Alle zuvor genannten Punkte gelten ausschließlich unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des entsprechenden Haushaltsplanes durch den Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde sowie der Genehmigung des jeweiligen Haushaltsplanes durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde.
2. Ein Rechtsanspruch wird grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hohe Börde, den 22. SEP. 2020 2020

Tritt
Bürgermeisterin

